

Förderrichtlinien zum „Fördertopf Kinder- und Jugend-Freizeiten“

1) Ausgangslage

Unter dem Motto „Gelsenkirchen: Eine familienfreundliche Stadt“ arbeitet in Gelsenkirchen seit Jahren ein lokales Bündnis für Familien aus verschiedenen Trägern und Organisationen. Gelsenkirchen setzt sich für seine Familien ein und möchte u.a. seine Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern.

Im Hinblick auf dieses Ziel wurde der „Fördertopf Kinder- und Jugendfreizeiten“ ins Leben gerufen.

2) Ziel der Förderung

Ziel des „Fördertopfes Kinder- und Jugendfreizeiten“ ist es, jungen Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren aus einkommensschwachen Haushalten die Möglichkeit zu geben an einer Freizeit teilzunehmen.

Freizeiten sind wichtig, weil sie einen Freiraum zur Erprobung und Selbstpositionierung von Kindern und Jugendlichen darstellen. Sie sind Bildungsorte in denen die Kinder und Jugendlichen und ihre Entwicklung in der Gruppe im Mittelpunkt stehen, nicht formale Bildung oder touristische Highlights. Ohne Familie und Geschwister lernen Kinder und Jugendliche, sich in eine Gruppe einzufinden und sich als selbstbestimmte Persönlichkeit zu entwickeln.

Nicht zuletzt fördern Freizeiten Naturerlebnisse und körperliche Betätigung, die bei vielen Kindern und Jugendlichen zu Hause zu kurz kommen.

3) Inhalt / Gegenstand der Förderung

Es wird die Teilnahme an Freizeiten von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe, aber auch von kommerziellen Anbietern gefördert.

Die Förderung gilt für in Gelsenkirchen wohnhafte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6-26 Jahren aus einkommensschwachen Familien (ALG II-Empfänger bzw. Familien mit vergleichbarem geringem Einkommen).

Es kann jährlich je Kind/Jugendlichen/jungen Erwachsenen ein Antrag auf Unterstützung gestellt werden.

4) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger der Unterstützung können die Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen selber sein oder Ihre Erziehungsberechtigten.

Die Fördermittel werden jeweils für das laufende Kalenderjahr bewilligt.

5) Art und Umfang der Förderung

Der Unterstützungsbeitrag beträgt **pauschal 20,00 € pro Tag für maximal 14 Tage**. Er darf allerdings nicht die Kosten der Freizeit übersteigen. In diesem Fall werden dann die konkreten Kosten der Freizeit getragen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachgang mit Nachweis der Teilnahme an der Freizeit (anhand der Formularvorlage).

Die Bearbeitung und Gewährung des Zuschusses erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Doppelförderung mit anderen Fördermitteln ist ausgeschlossen.

6) Antragstellung / Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beträgt jeweils ein Kalenderjahr. Der Antrag auf Förderung einer Freizeit kann jährlich ab dem 01.01. gestellt werden.

Eine Antragsstellung kann durch die jungen Menschen selber (bei Volljährigkeit) oder durch ihre erziehungsberechtigten Elternteile (bei Minderjährigen) erfolgen.

Zur Antragstellung ist die Vorlage einer Anmeldebestätigung des die Freizeit durchführenden Trägers/Anbieters erforderlich, die den Zeitraum der Freizeit sowie die Höhe des geforderten Teilnahmebeitrages beinhaltet.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.